

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme)

per Mail

Samtgemeinde Fintel PGN ROW

Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung

Bearbeitet von Herrn Schröder

Durchwahl 04261 983-2701

E-Mail

reinhard.schroeder@lk-row.de

Mein Zeichen

Ihr Zeichen vom 18.10.2023 Rotenburg (Wümme) 19.02.2024

Bauleitplanung in Lauenbrück

57. Änderung des Flächennutzungsplanes "GE Stemmer Berg"

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

1. Regionalplanerische Stellungnahme

. Das RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) weist Lauenbrück als Grundzentrum aus. Gewerbliche Entwicklung ist laut des LROPs auf die Zentralen Orte und auf Gebiete mit ausreichender Infrastruktur zu konzentrieren. Die Planänderungsfläche ist im Zeichnerischen Teil des aktuellen RROPs teils als Vorbehaltsgebiet "Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials" ausgewiesen, teils ist keine Darstellungen enthalten. Da sich in dem Gebiet bereits Gewerbebetriebe angesiedelt haben und Erweiterungen bestehender Gewerbeflächen Vorrang gegenüber der Ausweisung neuer Flächen haben, bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken gegenüber der Planänderung.

2. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem geplanten Bereich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass Kompensationsflächen für den B-Plan Nr. 19 Biogasanlage Lauenbrück und den B-Plan Nr. 20 Lagerfläche Biogasanlage Lauenbrück, sowie solche für anderweitige bisherige Baugenehmigungen auf der Fläche des Plangebietes bei der Planung zu berücksichtigen und bei Überplanung zu kompensieren sind. Die gilt unabhängig davon, ob die Flächen bereits hergestellt sind. Die

Seite 1 / 1

Biotoptypenkartierung ist ebenfalls so anzupassen, dass an solchen Stellen die planungsrechtlich vorhandenen Biotoptypen eingetragen werden, auch wenn diese nicht so vorhanden sind. Die im Westen befindliche Baumstrauchhecke befindet sich innerhalb des B-Planes Nr. 20, der 2016 seine Rechtsgültigkeit erlangt hat. Bei ordnungsgemäßer Anpflanzung müsste die Baumstrauchhecke nun sechs Jahre alt sein und sollte daher nicht mehr als neuangelegte Feldhecke kartiert werden.

Im Osten des Plangebietes befindet sich eine Obstwiese (16 Einzelbäume) die 2010 als Kompensationsfläche für ein Bauvorhaben angelegt wurde, ich bitte um Erhaltung dieses naturschutzfachlich wertvollen Lebensraums spätestens auf B-Planebene.

3. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Eine Stellungnahme ist erst nach Vorlage und Auswertung der beauftragten Gutachten möglich.

4. Stellungnahme Kreisarchäologie

Im Gebiet des Flächennutzungsplanes werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

5. Stellungnahme Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Auf die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz wird hingewiesen.

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

6. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Hier handelt es sich um die Erweiterung von einem bereits an die öff. Abfallentsorgung angemeldeten Objektes. Die Bereitstellung der Abfallfraktionen hat wie bisher im Bereich der "Burghard-vonder-Wehl-Straße" zu erfolgen. Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes besteht gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

				lungna					

Im Auftrage			
(Schröder)			





Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Uwe Sommer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom - , 19.10.2023 Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) TOFB 2023 10 00296

Durchwahl 0511 643 3058 Hannover 24.11.2023

E-Mail toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

57. Änderung Flächennutzungsplan Gewerbeflächen Stemmer Berg, Lauenbrück

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von

Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen i.A.

Uwe Sommer

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig





Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover

Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Planungsgemeinschaft Nord GmbH Jörg Schrickel Große Straße 49 27356 Rotenburg (Wümme)

Bearbeitet von Bernd Alonso-Cortes

Ihr Zeichen,

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

0511 30245 502/-503 Hannover

06.11.202

;

19.10.2023

TB-2023-01187

E-Mail

kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Lauenbrück, 57. F-Planänderung Gewerbeflächen Stemmer Berg, Lauenbrück, SG Fintel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen,die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://lgln-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Bernd Alonso-Cortes



LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Anlagen

1 Kartenunterlage(n)



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Dienstgebäude LGLN Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover

Geschäftszeiten Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr Terminvereinbarung erwünscht

Telefon 0511 30245 502/-503

kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de

Internet www.lgln.niedersachsen.de

Bankverbindung NordLB Hannover IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86

C NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531





Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover

Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover

TB-2023-01187

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Lauenbrück, 57. F-Planänderung Gewerbeflächen Stemmer Berg, Lauenbrück, SG Fintel

Antragsteller: Planungsgemeinschaft Nord GmbH

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

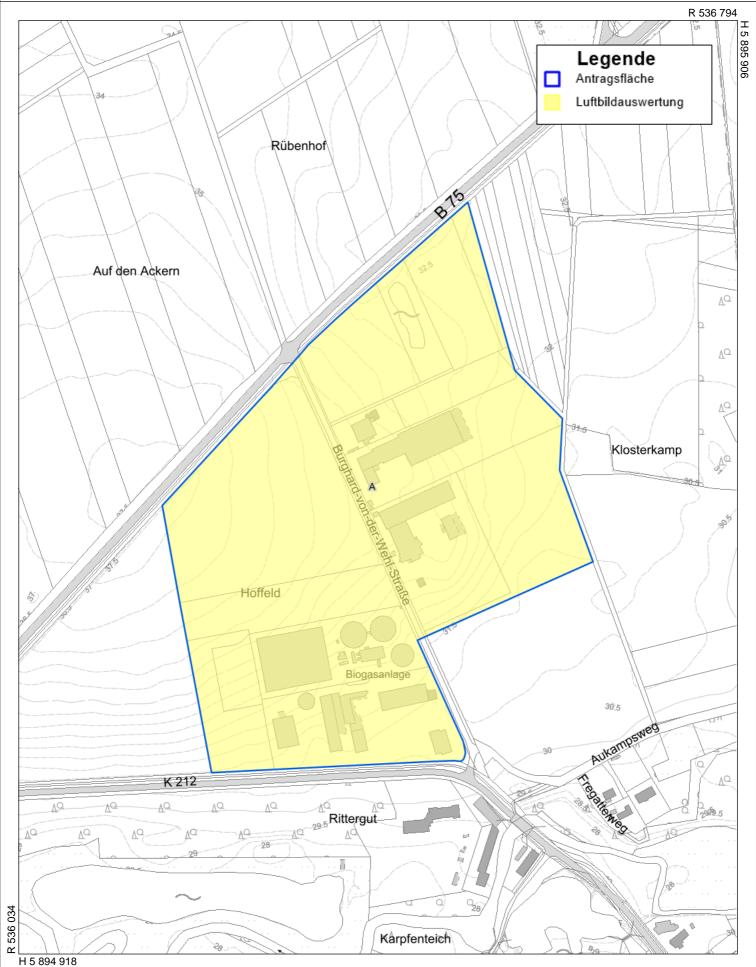
Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Steuernummer 22/200/13531



Ergebniskarte TB-2023-01187

Maßstab 1: 4.000 Erstellt am: 06.11.2023





Landwirtschaftskammer Niedersachsen Albrecht-Thaer-Straße 6a • 27432 Bremervörde

Planungsgemeinschaft Nord GmbH Große Straße 49 27356 Rotenburg (Wümme)

Per Email: js@pgn-architekten.de

Rezirksstelle Bremewörde Albrecht-Thaer-Straße 6a 27432 Bremervörde Telefon: 04761 9942-0

Telefax: 04761 9942-159

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung

IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99

SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445 USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ansprechpartner | in

Durchwahl

E-Mail

Datum

20 21 001 (R) -Bul/He

Herr Bullwinkel

-139

olaf.bullwinkel@lwk-niedersachsen.de

24.10.2023

57. Änderung Flächennutzungsplan Gewerbeflächen Stemmer Berg, Lauenbrück hier: Benachrichtigung über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 19.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schrickel,

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange "Landwirtschaft" im Folgenden Stellung. Eine Stellungnahme aus forstfachlicher Sicht erfolgt erforderlichenfalls direkt vom Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Durch die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine weitere gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde Lauenbrück geschaffen werden. Das Plangebiet ist derzeit z. T. als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und wird landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Durch die Planungen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und unwiederbringlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaft jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Flächen entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Vor diesem Hintergrund besteht aus landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB).

Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb des Mindestbeurteilungsgebietes landwirtschaftliche Hofstellen mit Tierhaltung sowie mit allen notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen und landwirtschaftliche Nutzflächen befinden. Von diesen Stall- und Nebenanlagen sowie den landwirtschaftlichen Flächen gehen regelmäßig unvermeidbare Immissionen (Geruch, Lärm, Staub) aus. Es besteht die Gefahr der Entstehung von Emissions- und Immissionsschutzkonflikten. Wir begrüßen daher den Hinweis, dass ein Geruchsgutachten im weiteren Verlauf der Planungen in Auftrag gegeben wird.

In Bereichen mit landwirtschaftlich geprägtem Gebietscharakter werden zeitweilig landwirtschaftliche Emissionen einwirken.

Wir bitten Sie daher folgenden Hinweis in Ihrem Begründungsschreiben mit aufzunehmen:

Ortsüblich auftretende landwirtschaftliche Immissionen (z. B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport, Pflanzenschutzmittelapplikationen), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, sind mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu tolerieren. Dies gilt ebenso für Geräuschimmissionen im Rahmen der Bewirtschaftung der Betriebsstätten und den bewirtschafteten Flächen.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibt.

Für den gesamten Planungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des §15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen genommen werden soll. Wir bitten Sie im Rahmen der Kompensationsplanung eine außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme vorzuziehen und dabei die Umsetzbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen:

- Entsiegelung von Wegen in öffentlichem Eigentum
- ökologischer Waldumbau
- Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen
- Maßnahmen durch linienhafte Landschaftselemente
- Maßnahmen an Gewässern

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Bullwinkel

Ländliche Entwicklung